



**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 15. März 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-19.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität vom 12. August 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-58.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 17. August 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-57.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „59 BayHSchG“ durch die Angabe „81 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Hausarbeit, des Portfolios, der Bachelorarbeit oder“ durch die Wörter „der Bachelorarbeit und“ ersetzt.
  - b) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios erfolgt in digitaler Fassung in einem von der oder dem Prüfenden freigegebenen Format. <sup>3</sup>Eine zusätzliche Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios in Papierform erfolgt, sofern dies von der oder dem Prüfenden bei der Themenstellung verbindlich festgelegt wird.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5 und in Satz 5 werden die Wörter „digitale Fassung der gedruckten Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit, des Portfolios, der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ausnahmslos in Inhalt und Wortlaut entspricht und zur Kenntnis genommen wurde, dass diese“ gestrichen.
  - d) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„<sup>6</sup>Erfolgt die Abgabe in digitaler Fassung und in Papierform, ist zusätzlich zu erklären, dass Inhalt und Wortlaut der beiden Fassungen identisch sind.“
3. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „86 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
5. In § 11 wird Abs. 9 wie folgt gefasst:

„(9) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme in Präsenz kann nach Zustimmung durch die Prüferin bzw. den Prüfer durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Durchführung der Einsichtnahme wird für zentral verwaltete Prüfungen auf das Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen auf die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer übertragen. <sup>4</sup>Im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmen das Prüfungsamt für zentral verwaltete Prüfungen und die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer für dezentral verwaltete Prüfungen unter Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 Ort und Zeit sowie Art und Weise der Einsichtnahme.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „für Behinderte und chronisch Kranke“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Studierenden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. <sup>2</sup>Die Art des Nachteilsausgleichs ist in angemessener Weise vom Prüfungsausschuss festzulegen, die betroffenen Studierenden können Vorschläge unterbreiten.“
  - c) In Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden“ durch die Wörter „Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 wird“ und in Satz 2 die Wörter „Art der Behinderung“ durch die Wörter „Behinderung oder chronische Krankheit“ ersetzt.
7. In § 16 werden in der Paragraphenbezeichnung das Wort „Prüfungsvergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ und in Satz 3 die Wörter „Die Erleichterung“ durch die Wörter „Der Nachteilsausgleich“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2023.**

**Bamberg, 15. März 2023**

**gez.**

**Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 20. März 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2023.**